

Satzung des Sankt Petri Schulvereins

(Verabschiedet auf der ordentlichen Generalversammlung des Vereins am 15.03.2018.)

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Abs. 1: Der Name des Vereins ist „Sankt Petri Schulverein“.

Abs. 2: Der Sitz des Vereins ist die Sankt Petri Schule.

Abs. 3: Es ist das übergeordnete Ziel des Vereins, die gegenseitigen Relationen unter den Schülern, im Kreis des Personals und in der Elternschaft zu fördern, sowie die Zusammenarbeit zwischen diesen Gruppen zu stärken, um damit zur weiteren Entwicklung des Gemeinschaftsgefühls bei allen Beteiligten mit Verbindung zur Sankt Petri Schule, Sankt Petri Musikschule, Sankt Petri Kirche, Sankt Petri Kulturzentrum und dem Stadtteil, in welchem diese Institutionen sich befinden, beizutragen.

Abs. 4: Dies wird durch die Veranstaltung von Zusammenkünften wie Festen, Ausflügen, pädagogischen und allgemeinkulturellen Abenden und anderen Veranstaltungen von schulpolitischem, multikulturellem und breiterem gesellschaftlichem Zuschnitt, namentlich in Betracht auf die besondere Stellung der Sankt-Petri-Institutionen als Treffpunkt für den deutsch-dänischen Kulturaustausch in weiterer internationaler Perspektive erreicht.

Abs. 5: Die ehemaligen Schüler der Sankt Petri Schule organisieren sich innerhalb des Schulvereins in der Gruppe der „Petrianer“.

Abs. 6: Etwaige Überschüsse aus den Aktivitäten des Vereins sollen den Zielgruppen des Vereins zugute kommen, durch Beteiligung an Verbesserungsmaßnahmen innerhalb der Schuleinrichtungen, durch Unterstützung von Veranstaltungen der Zielgruppen, durch die Ermöglichung qualitativer Verbesserungen der Veranstaltungen des Vereins, durch die Deckung erforderlicher Extraausgaben zur Stärkung des Unterrichts, sowie durch die Leistung wirtschaftlicher Hilfen an die Mitglieder des Vereins in Verbindung mit der Teilnahme einzelner Schüler an Klassenreisen. Zur Überprüfung der Notwendigkeit einer finanziellen Unterstützung ist es nötig, die Notwendigkeit auf dem Antragsformular kurz zu begründen. Des weiteren muß die Bedürftigkeit von der Schulleitung bestätigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Abs. 1: Aktive Mitglieder sind alle Haushalte mit elternschaftlichem Bezug zu Kindern, die die Sankt Petri Schule besuchen.

Abs. 2: Als unterstützende Mitglieder können gegenwärtige und ehemalige Angehörige des Personals der Sankt Petri Schule sowie ehemalige Schüler an der Schule und deren Verwandte aufgenommen werden. Außerdem können Firmen und andere Organisationen (corporate members) als unterstützende Mitglieder zu einem gesondert zu spezifizierenden Mitgliedsbeitrag aufgenommen werden.

Abs. 3: Als Ehrenmitglieder ohne Beitragsverpflichtung können von der Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Vereinszwecks beigetragen haben.



Abs. 4: Die Mitgliedschaft im Schulverein beginnt automatisch mit Eintritt des Kindes in die Schule und gilt pro Familie, unabhängig von der Anzahl der Kinder, die die Sankt Petri Schule besuchen.

Abs. 5: Der Beitrag zum Schulverein wird jährlich im Monat Januar zusammen mit dem Schulgeld eingezogen.

§ 3 Geschäftsjahr

Abs. 1: Das Geschäftsjahr des Vereins folgt dem Kalenderjahr.

§ 4 Die Generalversammlung

Abs. 1: Die Generalversammlung bildet die höchste Autorität des Vereins.

Abs. 2: Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand mit Mitglieds-Aussendung mit mindestens 3-wöchiger Frist zur Abhaltung vor Ablauf des Monats März einberufen.

Abs. 3: Zutritt zur- und Stimmrecht auf der Generalversammlung haben alle Mitglieder, die den zuletzt festgelegten Jahresmitgliedsbeitrag entrichtet haben.

Abs. 4: Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

1. Wahl des Versammlungsleiters.
2. Bericht des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins im vergangenen Jahr.
3. Vorlegung der überprüften Rechnung für das vergangene Rechnungsjahr durch den Vorstand.
4. Eingegangene Vorschläge.
5. Festlegung des Beitrags für das kommende Jahr.
6. Wahl des Vorsitzenden des Vereins.
7. Wahl weiterer Vorstandsmitglieder.
8. Wahl von bis zu 5 Stellvertretern für den Vorstand.
9. Wahl des Rechnungsprüfers.
10. Sonstiges.

Abs. 5: Vorschläge, die unter dem Tagesordnungspunkt 'Eingegangene Vorschläge' behandelt gewünscht werden, müssen dem Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung in Händen sein und müssen sämtlichen Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung in Händen sein.

Abs. 6: Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins einen diesbezüglichen, schriftlich begründeten Wunsch an den Vorsitzenden richten. In diesem Fall muss der Vorstand mit mindestens 3-wöchiger Frist und unter Angabe der Begründung der Initiatoren sowie dem Vorschlag für eine Tagesordnung, die ausserordentliche Generalversammlung zur Abhaltung spätestens 6 Wochen nach Erscheinen des Antrags einberufen.



§ 5 Der Vorstand

Abs. 1: Zwischen den Generalversammlungen wird der Verein vom Vorstand geleitet, der aus dem Vorsitzenden und ~~den~~ gewählten bzw. entsendeten Vorstandsmitgliedern besteht.

Abs. 1.1: Drei Mitglieder des Vorstandes werden durch den Schulleiternbeirat (Forældrerepræsentantskab) als höchste Vertretungsinstanz der Elternschaft in den Vorstand entsandt.

Abs. 1.2: Die Schulleitung und die Schulkommission entsenden je einen Vertreter in den Vorstand, die beratend an den Sitzungen teilnehmen.

Abs. 1.3: Die Gruppe der Petrianer entsendet einen Vertreter in den Vorstand.

Abs. 2: Auf seiner ersten Sitzung nach einer Generalversammlung, konstituiert sich der Vorstand mit einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem Schriftführer.

Abs. 3: Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern, treten die Stellvertreter in der Reihenfolge ein, mit der sie von der Generalversammlung gewählt worden sind.

Abs. 4: Der Vorstand legt seine Geschäftsordnung selber fest. Vorstandssitzungen werden abgehalten, wenn der Vorsitzende dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden darum bitten. Einberufungen erfolgen schriftlich unter Angabe eines Vorschlages für die Tagesordnung.

Abs. 5: Über die Vorstandssitzungen werden Beschlussprotokolle geführt, die spätestens auf der nächstfolgenden Vorstandssitzung genehmigt werden.

Abs. 6: Der Vorstand trifft Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, und ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich anwesend ist. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden ausschlaggebend.

Abs. 7: Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die nach Beurteilung des Vorstands im Widerspruch mit dem Zweck des Vereins gehandelt haben. Ein Ausschluss muss immer von der nächstfolgenden Generalversammlung genehmigt werden, auf welcher dem ausgeschlossenen Mitglied Gelegenheit gegeben werden muss, unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt anwesend zu sein und seine Ansicht vorzutragen.

§ 6 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

Abs. 1: Diese Satzung kann mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen auf einer Generalversammlung geändert werden.

Abs. 2: Die Zusammenlegung des Vereins mit anderen Vereinen und die Auflösung des Vereins können mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen auf zwei, mit mindestens 3 Wochen und höchstens 6 Wochen Abstand aufeinander folgenden Generalversammlungen beschlossen werden.